

Makel geblieben

Weil die Hamburger Polizei fahrlässig eine öffentliche Fahndung betrieb, muß sie 3000 Mark Schmerzensgeld zahlen.

Der angehende Jurist untersuchte die Praxis von Strafverfolgern und stieß auf wesentliche Verstöße. In seiner Examensarbeit „Fahndung durch Publikationsorgane“ rügte der Hamburger Kai Kähler Staatsanwaltschaft und Polizei wegen ihres oftmals leichtfertigen Umgangs mit dem Mittel der öffentlichen Tätersuche, für die es bei „wesentlichen Fallgruppen“ keine Rechtsgrundlage gebe.

Und selbst da, wo zur Jagd nach dem Täter mit Hilfe von Funk, Fernsehen und Presse aufgrund von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften aufgerufen werden dürfe, seien Zweifel an deren Rechtmäßigkeit geboten. Nur zu häufig, analysierte Kähler, würden dabei Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ohne Rücksicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel verfassungswidrig verletzt.

Wie theoretisch richtig Kähler mit seiner juristischen Hausarbeit von 1975 lag, wurde ihm jetzt als Rechtsanwalt in Hamburg praktisch bestätigt. Das Hanseatische Oberlandesgericht verurteilte rechtskräftig die Großstadtpolizei zur Zahlung von 3000 Mark Schmerzensgeld an eine Kähler-Mandantin, deren „Persönlichkeitsrecht“ durch eine öffentliche Fahndung „rechtswidrig und schuldhaft schwer verletzt worden ist“.

Der Kriminalfall, den die Polizei vergangenes Jahr mit Hilfe der Hamburger zu klären suchte, war so publizitätsträchtig wie phantasieanregend: In einer Lotto-Annahmestelle verschwand vorübergehend ein Tippschein spurlos. Als er — nach Ziehung der Zahlen — wieder auftauchte, waren auf ihm alle sechs Gewinnzahlen richtig angekreuzt.

„Ein astronomisches Ereignis“, kommentierte ein Toto-Geschäftsführer den Zahlenzufall, und ein Lotto-Kollege lieferte die mathematische Formel für das unglaubliche Glück: Bei wöchentlich rund 18 Millionen Lottoscheinen mit durchschnittlich je acht Spielreihen liegt die Chance, die sechs Gewinnzahlen zu treffen, bei eins zu 14 Millionen. Die Möglichkeit aber, daß ein Schein mit sechs Richtigen verlorengeliege, sei „eins zu 18 Millionen mal 14 Millionen durch acht“ — gleich eins zu 31,5 Billionen.

Die Lotterie brauchte den angeblichen 1,5-Millionen-Gewinn schon aufgrund ihrer Spielregeln nicht auszuzahlen, weil ein Tippervertrag erst dann als abgeschlossen gilt, wenn der ausgefüllte Schein auf Mikrofilm genommen und „durch Verschuß gesichert ist“. Die Kripo aber ermittelte prompt wegen

„Verdachts des Betruges“ gegen die „Wetterin“, ihren früheren Ehemann, der den Schein abgegeben hatte, und gegen die Inhaberin der Lottoannahmestelle.

Mit einem Aufruf über die Presse, in dem die „Tatverdächtigen“ beim Namen genannt wurden, begehrte die Polizei Hinweise auf „engere Kontakte“ zwischen der angeblichen Tippgemeinschaft, um so dem vermuteten gemeinschaftlichen Handeln auf die Spur zu kommen. Die Beweislage aber blieb unzureichend, die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren ein.

„Die haben ihren Aufruf zu einem Zeitpunkt losgelassen“, sagt Anwalt Kähler, „als sie, außer ihrer Überzeugung, praktisch nichts vorweisen konnten — da stehen einem die Haare zu



Hamburger Rechtsanwalt Kähler
Wo liegen die Grenzen der Fahndung?

Berge.“ Die Folgen für die Frau vom Kiosk freilich waren erheblich: Sie verlor fristlos ihre Lottolizenz, wurde „beschimpft und geschnitten“ (Kähler) und mußte sich eine andere Arbeit suchen. Der Anwalt: „Der Gummiknüppel über die Rübe wirkt dagegen wie eine Streicheleinheit.“

Der Polizeimarsch in die Öffentlichkeit „gleich mit dem schwersten Geschütz“, so Kähler, paßt offenbar in das Selbstverständnis von Schutzmännern, die gegen vermeintliche oder tatsächliche Gesetzesbrecher gelegentlich mit einem Übermaß an Eifer vorgehen und dabei zunehmend auch anecken. Ob bei der Fahndung nach Terroristen oder beim Einsatz gegen Demonstranten, die Polizei gibt sich längst nicht immer wählerisch bei der Anwendung ihrer Mittel (SPIEGEL 45/1978).

Geradezu ein „Lehrstück“ für den Übereifer der Polizei sieht Anwalt Kähler denn auch in der öffentlichen Fahndung zum Nachteil seiner Mandantin. Eine solche Maßnahme, belehrte nun gleichfalls das Hanseatische Oberlandesgericht die Polizei, bedürfe „besonders sorgfältiger Prüfung der Gründe“, damit nicht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu Lasten des verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechts aufgehoben werde. Denn auch „der Staat“, befanden die Hamburger Oberlandesrichter, „kann seinen Strafanspruch nicht schrankenlos und unter Wahl beliebiger Mittel durchsetzen“. Und für einen „lediglich Verdächtigen“ habe überdies stets die Vermutung seiner Unschuld zu gelten.

Die Hamburger Richter nannten auch gleich grundsätzliche Regeln für den erlaubten Einsatz der öffentlichen Fahndung: Es muß sich um Straftaten von „erheblicher Bedeutung“ handeln; sie muß geeignet sein, die „Ermittlungen im Einzelfalle entscheidend zu fördern“; sie darf erst dann angewandt werden, wenn „andere, weniger einschneidende Maßnahmen“ ausgeschöpft sind und wenn die vorangegangenen Ermittlungen einen Verdächtigen „bereits erheblich belastet haben“.

„Diesen Grundsätzen“, urteilten die Oberlandesrichter, sei „im vorliegenden Fall nicht hinreichend Rechnung getragen worden“. Der Polizeigriff sei ungeeignet, unzweckmäßig und verfrüht gewesen, es habe „keinen rechtfertigenden Anlaß für eine sofortige öffentliche Fahndung“ gegeben.

Der öffentliche Aufruf aber mußte bewirken, daß die Kiosk-Besitzerin als „eine nahezu der Tat überführte Person angesehen wurde, für deren Überführung nur noch die letzten Hinweise fehlten“. Durch diese „Bloßstellung“ sei die Frau mit einem „rufschädigenden Makel belastet geblieben“; die Folgen könnten auch nicht „durch den Abschluß des Strafverfahrens wieder rückgängig gemacht werden“.

Schuld an diesem Schaden sei die Polizei, die „fahrlässig die Grenzen der Anwendbarkeit des Fahndungsmittels“ verkannt habe.

Die verantwortlichen Beamten der Hamburger Polizeipressestelle registrierten das Urteil „überrascht und enttäuscht“. Und in der Rechtsabteilung der Polizei wird nun ein Gutachten erstellt, wann wem welche Namen von Verdächtigen künftig noch mitgeteilt werden dürfen.

Etwas Positives entdeckte die Polizei gleichwohl in dem Richterspruch. Den weitergehenden Schuldvorwurf des Hamburger Landgerichts in erster Instanz, die Beamten hätten auch „leichtfertig“ gehandelt, wiesen die Oberlandesrichter zurück.

Damit entfällt für die Beamten vermutlich die persönliche Haftung, das Schmerzensgeld wird aus der Staatskasse bezahlt. ♦